



Partner des Mittelstands

Corona-Krise: Firmenkunden. Verkehrshaftungsversicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter.

Die Zeit in der Corona-Krise verlangt von uns allen eine andere Art der Zusammenarbeit. So werden zum Teil Transportgüter ohne direkten menschlichen Kontakt übernommen oder übergeben, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Das führt dazu, dass ein Frachtführer oder Spediteur seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Er muss nämlich alle Schnittstellen schriftlich dokumentieren. Darunter fällt z. B. eine schriftliche Bestätigung, dass er die Ware beim Empfänger abgeliefert hat. Speziell bei Verlusten von Gütern ist dies von großer Bedeutung. Dies ist eine Obliegenheitsverletzung in der Verkehrshaftungsversicherung, was im Schadenfall zur Leistungsfreiheit führen würde.

In dieser besonderen Situation lassen wir unsere Kunden nicht im Regen stehen.

Wir werden uns bei diesen Schadenfällen – ohne dass es gesondert im Versicherungsvertrag dokumentiert werden muss - nicht auf eine Obliegenheitsverletzung aufgrund einer mangelhaften Schnittstellenkontrolle berufen.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer nicht vorsätzlich oder arglistig handelt und die Übergabe durch andere Maßnahmen dokumentiert. Die Übergabe kann zum Beispiel belegt werden durch

- aussagekräftige Fotos, die anstelle der Ablieferquittung eine Ablieferung dokumentieren;
- ein entsprechender Daten-Austausch mit dem Empfänger;
- die Benennung von Zeugen, die die Ablieferung bestätigen;
- handschriftliche Vermerke mit Datum, Uhrzeit und Ablieferort vom Zustellfahrer.

Ausgenommen von dieser Regelung sind wissentlich übernommene Güter mit einem Warenwert über 100 Euro/kg (diebstahlgefährdete, sensible oder wertvolle Güter). Es sein denn:

- das Gut wird an einem Ort abgestellt, zu dem ausschließlich der Auftraggeber bzw. Empfänger oder ein Bevollmächtigter Zugang hat;
- der Ablauf der Ablieferung erfolgt in Abstimmung mit dem Empfänger (mit Angabe von Lieferdatum, Uhrzeit und Anlieferort). Außerdem muss der Empfänger bestätigen, dass Fotos, die Benennung von Zeugen oder die Speicherung digitaler Daten ausreichen.

Diese Vereinbarung gilt ab sofort für alle unsere Verkehrshaftungskunden und wird befristet bis die Aufhebung des Notstandes durch die Weltgesundheitsorganisation ausgesprochen wird.